

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 61	S0549/24	21.11.2024
zum/zur		
A0254/24 Fraktion Tierschutzpartei		
Bezeichnung		
Umgang mit der landeseigenen Marina im Bereich des B-Plans Fahlberglist		
Verteiler		Tag
Die Oberbürgermeisterin	03.12.2024	
Ausschuss für Umwelt und Energie	14.01.2025	
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	16.01.2025	
Stadtrat	23.01.2025	

Stellungnahme zum Antrag A0254/24

Umgang mit der landeseigenen Marina im Bereich des B-Plans Fahlberglist

Zu dem im Stadtrat am 14.11.2024 gestellten Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg möge beschließen:

Die Oberbürgermeisterin wird gebeten zu prüfen, wie mit der landeseigenen Marina im Bereich des B-Plans Fahlberglist in Bezug auf die Dekontaminierung umgegangen werden kann. Die Prüfung soll sich dabei insbesondere auf folgende Punkte beziehen:

- *Gibt es Pläne zur Dekontaminierung seitens des Landes?*
- *Falls es keine Pläne gibt, sind Absprachen mit dem Investor des Projektgrundstücks diesbezüglich sinnvoll?*
- *Gibt es triftige Gründe, weshalb die Marina im Landeseigentum verbleiben sollte oder sollte eher auf eine Eigentumsübertragung hingewirkt werden?*

nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

- *Gibt es Pläne zur Dekontaminierung seitens des Landes?*

Das Grundstück des ehemaligen Hafenbeckens (Marina) am Fahlberg-List-Gelände befindet sich im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, Verfügungsberechtigt ist die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) des Bundes. Das Marinagrundstück ist aufgrund dieses Eigentumsverhältnisses nicht Bestandteil des Altlastenfreistellungsantrags an die Landesanstalt für Altlastenfreistellung (LAF), da das Land keine Maßnahmen des Bundes refinanzieren kann. Es ist daher derzeit auch nicht Bestandteil des Sanierungsplans für das Bebauungsplangebiet.

Zuständige Bodenschutzbehörde für das Grundstück ist die Untere Bodenschutzbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg.

Für die im Eigentum der Elb-Hafen Projekt GmbH befindlichen Flächen ist die Landesanstalt für Altlastenfreistellung (LAF) als Bodenschutzbehörde zuständig.

- *Falls es keine Pläne gibt, sind Absprachen mit dem Investor des Projektgrundstücks diesbezüglich sinnvoll?*

Erklärtes Ziel der Stadt und der Projektentwickler ist es, die Sanierung des Marinagrundstücks im Rahmen der Gesamtmaßnahme durchzuführen und zusammen mit der Entwicklung des Bebauungsplans einer neuen, möglichst öffentlichen Nutzung zuzuführen.

Zur Umsetzung und Kostenübernahme haben bereits erste Gespräche zwischen den Akteuren - Untere Bodenschutzbehörde (Stadt), Bund (WSV) und Investoren (Projektentwickler) - stattgefunden.

Die Verpflichtung zur Sanierung einer Altlast durch den Eigentümer besteht gemäß § 4 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), wenn eine Gefährdung von Schutzgütern besteht. Eine Orientierende Untersuchung wurde durch die Investoren (Elb-Hafen Projekt GmbH) bereits durchgeführt, die Unterlagen liegen der Stadt (Untere Bodenschutzbehörde) vor. Im Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen lassen sich Gefährdungen für Schutzgüter des öffentlichen Rechts nicht ausschließen. Die notwendigen Folgeuntersuchungen werden durch den Grundstückseigentümer, die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) vorbereitet. Weitere Maßnahmen (ggf. erforderliche Sanierungsuntersuchungen, Sanierungsplanungen, Sanierungsmaßnahmen etc.) sind im Ergebnis der Detailuntersuchungen und Gefährdungsabschätzungen einzuleiten.

Eine besprochene Möglichkeit wäre die bauliche Umsetzung der Sanierung der Marina im Rahmen der Gesamtsanierungsmaßnahme durch die Projektentwickler (Elb-Hafen Projekt GmbH) sofern die Kostenübernahme der Sanierungskosten geklärt werden kann.

- *Gibt es triftige Gründe, weshalb die Marina im Landeseigentum verbleiben sollte oder sollte eher auf eine Eigentumsübertragung hingewirkt werden?*

Nach der erfolgten Sanierungsuntersuchung müssen weitere Gespräche mit den o.g. Akteuren zur Abstimmung der Maßnahmen und Finanzierung und ggf. einer Eigentumsübertragung stattfinden.

Herr Rehbaum
Beigeordneter für Umwelt und Stadtentwicklung